



Förderung für die Mobilitätskarte der Stadtgemeinde Wieselburg

Allgemeine Richtlinien der Stadtgemeinde Wieselburg über die Gewährung einer Förderung für die Nutzung von Öffentlichen Verkehrsmittel von Student/-innen und Lehrlingen – die Mobilitätskarte

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Wieselburg fördert Studenten und Lehrlinge, die öffentliche Verkehrsmittel nutzen, mit der Mobilitätskarte. Darunter sind folgende Tickets zu verstehen:
 - 1.1 Semestertickets
 - 1.2 Tickets für den gesamten Berufsschulzeitraum
 - 1.3 Jahrestickets

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

1. Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Wieselburg seit mindestens 1 Jahr, rückgerechnet vom 1. Tag des Semesters bzw. Halbjahres, für welches der Zuschuss beantragt wird.
2. Es gilt das Höchstalter von 26 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 3 Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten Student/-innen und Lehrlinge.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

2. Die Förderung der Stadtgemeinde Wieselburg nach § 1 Abs. 1.1 bis 1.3 besteht in einem nicht rückzahlbaren Geldzuschuss zu den Anschaffungskosten. Die Höhe des Förderungszuschusses gestaltet sich folgendermaßen:
 - 1.1 Ein Zuschuss in der Höhe von EUR 50,00 wird gewährt, wenn der Preis des Semestertickets oder die Tickets für den gesamten Berufsschulzeitraum mindestens EUR 150,00 beträgt.
 - 1.2 Ein Zuschuss in der Höhe von EUR 100,00 wird gewährt, wenn der Preis für ein Jahresticket mindestens EUR 300,00 beträgt.
2. Die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüsse werden nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Wieselburg gewährt; ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 5 Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Stadtgemeinde Wieselburg aufgelegten Formblattes schriftlich beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wieselburg einzubringen. Das Formular liegt am Gemeindeamt auf bzw. gibt es ein Online-Formular auf der Gemeindehomepage (www.wieselburg.gv.at).
2. Dem Förderungsantrag ist eine Kopie der Studienbestätigung bzw. einer Bestätigung des Lehrbetriebes über das aufrechte Lehrverhältnis (Das Leerformular liegt am Gemeindeamt auf bzw. ist auf der Gemeindehomepage (www.wieselburg.gv.at) zu finden. Für die Förderung der Tickets für den Berufsschulzeitraum ist eine Bestätigung der Berufsschule vorzulegen.
3. Dem Förderungsantrag, der spätestens 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Tickets eingereicht werden muss, ist weiters eine Kopie des Semester- oder Jahrestickets bzw. der Tickets für den gesamten Berufsschulzeitraum samt Zahlungsnachweis beizulegen.
4. Die Vollziehung der Förderungsrichtlinien obliegt nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung (§ 38 Abs. 1 Z.1) dem Bürgermeister.
5. Zugleich mit der Bewilligung des Förderungsansuchens erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Förderansuchen stimmt der Förderungswerber ausdrücklich zu, dass Daten, die zur Bearbeitung seines Förderansuchens erforderlich sind, von deren Besitzern an die Stadtgemeinde Wieselburg übermittelt werden dürfen.
2. Weiters ermächtigt er die Stadtgemeinde Wieselburg gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und der Datenschutzrichtlinie der Stadtgemeinde Wieselburg (www.wieselburg.gv.at),
 - 2.1 Daten und Auskünfte über den Förderungswerber und das Unternehmen bei Dritten einzuholen bzw. einholen zu lassen.
 - 2.2 Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu ermitteln, verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen.
 - 2.3 Daten und Auskünfte nach Ermessen über das Förderungsansuchen an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen.

§ 7 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Wieselburg behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Original zu verlangen.

§ 8 Widerruf

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 9 Gesamtausmaß der Förderung

Die Summe der Förderungszuschüsse darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

§ 10 Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022 bis auf Widerruf in Kraft.